Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 64 (1977)

Heft: 16

Rubrik: Leserbriefe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sofern diese Werke rechtlich nicht eigenständig sind, erlässt der Vorstand eigene Reglemente über Gestaltung und Verwaltung. Bei rechtlich eigenständigen Werken regelt der Vorstand die Zusammenarbeit mit dem CLEVS auf vertraglicher Ebene.

Reglemente, Verträge sowie neue Werke und Dienstleistungen sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

- 28 Dienstleistungen des CLEVS sind u. a.:
 - regionale und schweizerische Tagungen und Kurse,
 - Arbeitshilfen,
 - Vermittlung von Kontakten und Informationen.
 - Beratung und Mitfinanzierung von Regionalgruppen.

Die Dienstleistungen sind nach den finanziellen Möglichkeiten und den Bedürfnissen auszuhauen

Dienstleistungen, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind, werden den Mitgliedern zu vergünstigten Tarifen berechnet.

Entschädigungen und Vergütungen

- 29 Die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle werden für ihre Arbeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Generalversammlung bestimmt.
- 30 Spesen und Auslagen des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Kommissionen und Fachgruppen werden besonders vergütet. Die Ansätze werden vom Vorstand einheitlich festgelegt.
 - Über die Höhe der Saläre der Angestellten entscheidet der Vorstand.
- 31 Die Kosten des Vereins werden bestritten aus:
 - a) den Mitgliederbeiträgen,
 - b) den Erträgen aus Publikationen, Dienstleistungen und Vereinsvermögen,
 - c) den Erträgen aus den Werken des CLEVS, sofern sie nicht zweckgebunden sind.
 - d) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen.

Rekursrecht, Haftbarkeit

- 32 Beschlüsse des Vorstandes können innerhalb von 30 Tagen nach deren Bekanntgabe zuhanden der Generalversammlung angefochten werden.
- 33 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
- 34 Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, findet Art. 60 ff. ZGB auf den Verein sinngemäss Anwendung.
- 35 Der Gerichtsstand des Vereins befindet sich am Sitz des Sekretariates.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sowie der auf dem Korrespondenzweg Stimmenden. Das Vereinsvermögen muss einer allfälligen neuen Organisation mit gleichen Zielen oder andernfalls bestehenden Organisationen, welche die Aufgabe des CLEVS übernehmen, zur Verfügung gestellt werden.

Schlussbestimmungen

37 Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen des «Katholischen Lehrer-Vereins der Schweiz» vom 30. September 1950. Sie treten nach erfolgter Annahme durch die gemäss den alten Statuten durchgeführte Delegiertenversammlung sofort in Kraft.

Übergangsbestimmungen

- 38 Zur Zeit der Statutenänderung bestehende Sektionen des CLEVS können in Regionalgruppen umgewandelt werden. Die Statuten der Sektionen sind innerhalb von fünf Jahren der neuen Situation anzupassen.
- 39 Während dieser Frist kann der Vorstand mit einzelnen Sektionen und Kollektivmitgliedern spezielle Lösungen bezüglich Zusammenarbeit und Beitragsleistungen treffen.

Zug, den 22. Juni 1977

Für das Zentralpräsidium: Karl Aschwanden

Für die Redaktionskommission:
Willy Bünter und Claudio Hüppi

Leserbriefe

Gleichwertig, nicht gleichartig

Die Benachteiligung der Zuger Mädchen lieferte der Tagespresse einige Schlagzeilen. Hätte ich ebenfalls nur den ersten Satz aus dem Bericht und Antrag der Zuger Regierung zur Motion Spillmann betreffend Chancengleichheit gelesen, wäre ich zu einer ähnlichen Reaktion gelangt. Sätzen, die damit beginnen, dass etwas aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen feststehe, begegne ich mit Misstrauen. Erstens gehört es zum Wesen der Wissenschaft, einen Tatbestand immer wieder in Frage zu stellen und aus neuer Sicht anzugehen. Zweitens legt der Sachbearbeiter einen solchen Bericht der Regierung in den Mund. Muss er dann in derart apodiktischer Form beginnen? Auch beim Weiterlesen stiess ich auf Aussagen über die genetisch und sozial bedingten Unterschiede, denen ich zwar materiell beipflichten kann, die mir aber ein Stirnrunzeln aufzwangen, da mir der Ton missfiel. Hier – und es ist eine Regierung, die da spricht – wird ex cathedra über die Rolle der Frau und des Mannes doziert. Da man vermuten darf, dass zwischen dem Verfasser des Leitartikels in der «schweizer schule» und dem Sachbearbeiter der Zuger Regierung eine zwar gleichwertige doch nicht ganz gleichartige Identität besteht, so ist die Frage erlaubt: Hat er sich die Schlagzeilen, Falschmeldungen und Missdeutungen in der Tagespresse nicht selbst eingebrockt?

Im zweiten Teil der regierungsrätlichen Stellungnahme werden die Zielvorstellungen für die Ausbildung von Knaben und Mädchen dargelegt. Auch ich habe nun vielleicht aus dem 1. Teil herausgelesen, der Verfasser habe hier vor allem von den Erwartungen der Gesellschaft gesprochen, welche Rolle die Frau zu spielen habe. Und leider weiss man, dass gerade diese Rollenerwartungen häufig zu «wissenschaftlich begrüngeschlechtsspezifischen Unterschieden umfunktioniert werden. Manchmal laufen solche Begründungen auch unbewusst. Deshalb erstaunt es, dass die durchgeführten Massnahmen und die Reformbestrebungen nicht von dort her geprägt zu sein scheinen. Den schulreformischen Ansätzen, wie man verschiedenen Ausbildungsbedürfnissen von Knaben und Mädchen gerecht werden kann, ohne die einen auf Kosten der andern zu benachteiligen, kann man nur wünschen, dass sie verwirklicht werden. Sie werden dem Prinzip der Gleichwertigkeit der Ausbildung unterstellt, womit der Forderung der Chancengleichheit in höherem Sinne nachgekommen wird. Die Gleichartigkeit der Ausbildung wird dort gewährleistet, wo es sinnvoll ist. Wo die Andersartigkeit es erfordert, soll ihr entsprochen werden.

F. v. Bidder, Zürich

«Krokofant» – kein Buch für Kinder

«Krokofant», das neue interkantonale Sprachund Sachbuch für das 2. Schuljahr, ist unlängst erschienen. Es mag auf den ersten Blick zeitgemäss, unterhaltsam, originell und anregend erscheinen. Bei näherem Hinsehen aber erweist es sich als *in keiner Weise kindgemäss*, ja missachtet die elementarsten Gesetzmässigkeiten kindlicher Entwicklung.

Ein bildhafter Unterricht ist zu fordern in einer Zeit, da die Intellektualisierung bis hinunter in die Elementarstufe vorgedrungen ist.

Das erwähnte Lehrbuch ist zwar bis zum Rande mit «Bildern» angefüllt, mit «Bildern» allerdings, die gar keine sind. Abbilder sind es – unkünstlerisch, tot, leer und fern aller Wirklichkeit. Denn wirklich ist für ein Kind nur das spontan Erlebbare. Erlebnisse in diesem Sinne werden nun aber durch dieses Buch direkt unterbunden, weil hier alles fix und fertig präsentiert wird. Die In-

dividualität des Kindes bleibt unberührt, seine Phantasie wird lahmgelegt. Das ist: seelische Verödung.

Lehrbücher wie der «Krokofant» langweilen unsere Kinder. Gott sei Dank. Als Fremdkörper stehen sie zwischen Lehrer und Kind. Schule von Kopf zu Kopf anstatt von Seele zu Seele. Das – und noch viel mehr – wäre diesem Buch anzulasten.

Der «Krokofant» wird mit eingezogenem Schwanz die Schulmanege bald wieder verlassen. Zu hoffen bleibt: Dass die Direktion inskünftig auf derart plumpe Nummern nicht so schnell wieder hereinfällt. Daniel Wirz, Meierskappel

Der Schweizerische Lehrerverein verurteilt die Zuger Richtlinien

Am 17. Juni veröffentlichte die Schweizerische Depeschenagentur (sda) unter diesem Titel folgende, in zahlreichen Tageszeitungen erschienene Meldung: «Der Schweizerische Lehrerverein hat den Zuger (Radikalenerlass) und den Wohnsitzzwang verurteilt. Die Richtlinien, nach denen Doppelverdiener, im Konkubinat lebende Lehrkräfte sowie solche mit einer (antidemokratischdestruktiven Grundhaltung> nicht gewählt werden sollen, verstiessen gegen grundsätzliche Freiheiten des Bürgers. Die diskriminierenden Bestimmungen, die dazu Rechtsungleichheit schaffen, öffneten alle Tore zur Willkür. Der Lehrerverein ruft seine Mitglieder dazu auf, sich gegen jegliche Art von Bevormundung zu wehren, um weiter in Freiheit ihrer Aufgabe nachgehen zu können, in Zusammenarbeit mit den Eltern und Behörden.» Dazu erlaube ich mir einige Bemerkungen: Die Delegierten des Schweizerischen Lehrervereins haben jüngst beschlossen, für doppelverdienende, im Konkubinat lebende und antidemokratischdestruktive Lehrpersonen die grundsätzlichen Freiheiten jedes Bürgers in Anspruch zu nehmen. Man muss es zweimal lesen, um sicherzugehen, dass sich der als Sprachrohr der Schweizer Lehrer verstehende SLV tatsächlich für Demokratiezerstörer in die Bresche wirft. Schon bei einem «gewöhnlichen» Bürger eines demokratischen Landes sei die Frage erlaubt, wie weit jemand, der unserer freiheitlichen Staatsform destruktiv, also zerstörend, gegenübersteht, volle Handlungsfreiheit geniessen soll. Ohne Zweifel ist aber einem Gemeinwesen zu seiner Selbsterhaltung das Recht einzuräumen, Lehrer als Vertreter der elterlichen Erziehungsgewalt (den man sich nicht selbst aussuchen kann) vom Unterricht fernzuhalten, solange sie die von ihrem Auftraggeber frei gewählte Form des Zusammenlebens vernichten wollen. Wie kann einer, der verpflichtet ist, die Schüler zum Zusammenleben in einem freiheitlich-demokratischen Staat zu erziehen, seine Aufgabe als Lehrer erfüllen, wenn er genau das Gegenteil anstrebt. Dabei ist längst bewiesen, dass ein noch so glänzender Pädagoge und Methodiker ein schlechter Lehrer ist, wenn er glaubt, sein Wirken nach Schulschluss habe mit seinem Bildungsauftrag nichts zu tun.

Waren die Delegierten des SLV wirklich bei klaren Sinnen, als sie Doppelverdiener und im Konkubinat Lebende auf dieselbe Ebene stellten wie die auf unsere Demokratie angesetzten Henker? Dies ist eine Beleidigung für jedes Lehrerehepaar. Und da werden wir zu allem Übel noch aufgerufen, uns dafür zu wehren, dass die Destruktiven «weiter in Freiheit ihrer Aufgabe nachgehen können». Da ist ein ernsthafter Zweifel am Denkvermögen und an der differenzierten Urteilsfähigkeit der DV mehr als angebracht. Schade um diesen unverzeihlichen Faux pas angesichts künftiger weit wichtigerer Stellungnahmen des SLV zu pädagogischen Problemen wie Situation an der Primarschule, Lehrpläne, Lehrerbildung u.a. Wie kann man da die Meinung der grössten Lehrerorganisation noch für voll nehmen? Mir und vielen meiner Kollegen wird dies grosse Mühe bereiten. F. Guntern

Umschau

Ganzheitlichem Erziehungsauftrag verpflichtet

Vatikanstadt (SK). Die katholische Schule gewinne in der Kirche, wie sie sich nach dem II. Vatikanischen Konzil darstellt, immer grössere Bedeutung, wird von der Vatikanischen Kongregation für das katholische Bildungswesen in einem am 5. Juli veröffentlichen, 39 Seiten umfassenden Dokument betont. Die Kongregation weist auf die schwerwiegenden Probleme hin, vor die christliche Erziehung in einer pluralistischen Gesellschaft gestellt ist, und hebt den erzieherischen Wert, das Wesen und die entscheidenden Merkmale einer Schule hervor, die sich als katholische bezeichnet und empfiehlt.

In ihrer Erklärung mit dem Titel «Die katholische Schule» setzt sich die Kongregation für die Erarbeitung eines den verschiedenen Altersstufen entsprechenden Bildungsplans ein, der den Forderungen nach einer Gesamtbildung der jungen Menschen von heute nachkommt. Sie wendet sich an alle für die Erziehung Verantwortlichen, an Eltern, Lehrer und Schulbehörden, aber auch an die Jugend selbst, mit allen verfügbaren Mitteln dafür einzutreten, dass die katholische Schule «einen echten staasbürgerlichen und apostolischen Dienst» zu leisten vermag.

Wie in der vatikanischen Erklärung betont wird, gründet die Kirche in Erfüllung ihrer Heilsaufga-

be eigene Schulen, die sie als vorzügliches Mittel ganzheitlicher Bildung des Menschen, als Stätten erachtet, an denen «eine spezifische Auffassung der Welt, des Menschen und der Geschichte erarbeitet und vermittelt wird». Die katholische Schule trage zur Heilsvermittlung der Kirche, insbesondere in der Glaubenserziehung, bei. In der vom kulturellen Pluralismus gekennzeichneten Gesellschaft unserer Zeit erkenne die Kirche die dringende Notwendigkeit, das christliche Gedankengut präsent zu halten und ihre erzieherischen Bemühungen zu steigern, «um selbständige und verantwortungsbewusste Persönlichkeiten heranzubilden, die dem lähmenden Relativismus widerstehen und ihrem Taufgelöbnis gemäss leben können».

Die Kirche bejahe den Grundsatz des «Schulpluralismus», heisst es in dem Dokument. Sie trete für die Lehrfreiheit ein, unterstütze und verteidige die Gewissensfreiheit und das Recht der Eltern auf eine ihren Erziehungsabsichten entsprechende Schulwahl.

Kennzeichen der katholischen Schule ist nach den Worten der Erklärung ihr klarer «Bezug auf eine echt christliche Weltanschauung, so dass die Grundsätze des Evangeliums zu ihren Erziehungsregeln, ihrem inneren Handlungsantrieb und zu ihrem Endzweck werden». Wie jeder anderen Schule auch, sei ihr die kritische und systematische Vermittlung der Kultur in der Bemühung um ganzheitliche Persönlichkeitsbildung aufgegeben; sie verfolge dieses Ziel aber «aus der christlichen Schau der Wirklichkeit». Die Aufgaben der katholischen Schule bestehen nach den Ausführungen der vatikanischen Erklärung darin, «eine harmonische Zusammenschau zwischen Kultur und Glauben sowie zwischen Glauben und Leben herzustellen, eine Synthese also, die sich im Lichte des Glaubens durch die Aneignung der Bildungsaüter auf den verschiedenen Gebieten des weltlichen Wissens vollzieht, und durch die Entfaltung der Tugenden, die den Christen kennzeichnen». Die Verwirklichung dieser Intention hänge weniger von Lehrstoff und Lehrplänen, sondern vielmehr von den Pädagogen ab, die in den katholischen Schulen wirken. «Die Synthese zwischen Kultur und Glauben wird durch die andere Synthese zwischen Glauben und Leben in der Person der Erzieher weitergegeben», heisst es in der Erklärung.

Die katholische Schule müsse sich als Gemeinschaft darstellen und ausweisen, die auf die Weitergabe von Lebenswerten ausgerichtet und im Wesen des Glaubens begründet ist. Sie wolle, wie in dem Dokument hervogehoben wird, die jungen Menschen dazu anleiten, den Individualismus zu überwinden und im Licht des Glaubens zu erkennen, dass sie zu sozialem Engagement für den Mitmenschen berufen sind. Denn die ka-